



[16-K-KK-2395]
AOK Bayern
Die Gesundheitskasse

Direktion München
Widerspruchsstelle

Münchner Str. 60
85221 Dachau

Telefax: 089 5444-1430354
<http://www.aok.de>
birgitta.lang@by.aok.de

Öffnungszeiten
Montag - Mittwoch 8:00 Uhr - 16:30 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag 8:00 Uhr - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Gesprächspartner
Frau Lang

Unsere Zeichen Telefon
lg 08131 378-354

Datum
12.10.2021

AOK · Münchner Str. 60 · 85221 Dachau

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstr. 5
85591 Vaterstetten

Widerspruchsbescheid

über den Widerspruch vom 10.06.2021, eingegangen am 10.06.2021, gegen den Bescheid vom 21.05.2021

für Herr Dr. Arnd Rüter, Haydnstr. 5, 85591 Vaterstetten

wegen der Forderung von Beiträgen und Gebühren in der Krankenversicherung der Rentner und sozialen Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen ab 01.11.2020

Aktenzeichen: **M 1303/21 K**

Der Widerspruchsausschuss der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, Direktion München hat in der beschlussfähigen Besetzung

Herr Claus Herrmann
Herr Stefan Motsch
(als Vertreter der Arbeitgeber)

Herr Daniel Fritsch
Herr Arnold Stimpfl
(als Vertreter der Versicherten)

am 12.10.2021 folgende Entscheidung getroffen:

- I. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
- II. Kosten sind nicht zu erstatten.

Begründung:

- I. Zwischen den Beteiligten ist die Forderung von Beiträgen und Gebühren in der Krankenversicherung der Rentner sowie sozialen Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen ab 01.11.2020 streitig.

Der 1950 geborene Widerspruchsführer ist seit 01.12.2014 pflichtversichert in der Krankenversicherung der Rentner und sozialen Pflegeversicherung. Er bezieht seit 01.12.2014 eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Am 01.02.2015 und 01.11.2015 erhielt er von der Allianz Lebensversicherung AG Auszahlungen von Kapitalleistungen aus betrieblicher Altersversorgung in Höhe von 39.404,17 EUR (01.02.2015) und 62.325,86 EUR (01.11.2015).

Die Kapitalleistungen unterliegen in der Kranken- und Pflegeversicherung der Beitragspflicht. 1/120 der Kapitalleistung gilt als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, d.h. die Kapitalleistungen werden auf 10 Jahre (= 120 Monate) verteilt.

Aus der Gesamtsumme von 101.730,03 EUR geteilt durch 120 Monate ergibt sich ein monatlicher Betrag von 847,75 EUR. Daraus sind grundsätzlich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Seit 01.01.2020 ist ein monatlicher „Freibetrag“ von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des SGB IV von den monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 abzuziehen (vgl. 226 Abs. 2 SGB V). Dieser Betrag wird durch die Änderung der monatlichen Bezugsgröße zum Jahresbeginn angepasst. Im Jahr 2020 betrug dieser Freibetrag monatlich 159,25 EUR und im Jahr 2021 beträgt er monatlich 164,50 EUR.

Gegen die Beitragsfestsetzungen und -forderungen aus den Kapitalleistungen ab 01.02.2015, bzw. 01.11.2015 hatte der Widerspruchsführer Rechtsmittel eingelegt.

Die Berufung des Klägers wurde vom Bayerischen Landessozialgericht am 21.11.2019 zurückgewiesen (Az. L 4 KR 568/17). Eine Revision wurde nicht zugelassen. Die Kapitalzahlungen an den Widerspruchsführer sind daher beitragspflichtig.

Der Widerspruchsführer hatte letztmalig am 25.09.2020 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 151,46 EUR an die Widerspruchsgegnerin überwiesen. Wegen des ab 01.01.2020 gültigen Freibetrages nach § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V von monatlich 159,25 EUR (2020) wurden die Beiträge im November 2020 rückwirkend ab 01.01.2020 überprüft und neu berechnet. Durch die auf dem Beitragskonto erfolgte Verrechnung des Gutschriftbetrages sind die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bis 31.10.2020 vollständig bezahlt.

Mit Leistungsbescheide vom 30.12.2020 (Forderungsbetrag 50,81 EUR) und 21.01.2021 (Forderungsbetrag 191,26 EUR) wurden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie Gebühren vom Widerspruchsführer gefordert.

Die Widerspruchsgegnerin setzte mit Bescheid vom 28.01.2021 die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus den Versorgungsbezügen ab 01.01.2021 auf monatlich 133,13 EUR (Krankenversicherung 107,27 EUR, Pflegeversicherung 25,86 EUR) neu fest. Die Festsetzung erfolgte aufgrund einer „Änderung der Berechnungsgrundlagen“. Die Änderung ergab sich, da der Freibetrag nach § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V (1/20 der monatlichen Bezugsgröße) ab 01.01.2021 von 159,25 EUR (2020) auf mtl. 164,50 EUR erhöht wurde. Dagegen wurde am 01.03.2021 Widerspruch erhoben. Der Widerspruchsführer führt im Wesentlichen erneut die Argumentationsgründe auf, die bereits im Klageverfahren vor dem Bayerischen Landessozialgericht vom Widerspruchsführer vorgetragen wurden. Die Kapitalzahlungen der Allianz Lebensversicherungs-AG seien nicht beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung und die Widerspruchsgegnerin wäre der Amtsermittlungspflicht nach § 20 SGB X nicht nachgekommen. Der Beitragsfestsetzungsbescheid vom 28.01.2021 sei kein Bescheid nach § 31 SGB X.

Mit Schreiben vom 17.03.2021 teilte die Widerspruchsgegnerin dem Widerspruchsführer mit, dass die grundsätzliche Beitragspflicht der Versorgungsbezüge der Allianz Lebensversicherungs-AG bereits in der Vergangenheit rechtsgültig festgestellt und durch Sozial- bzw. Landessozialgerichtsurteile bestätigt worden sei. Der Widerspruchsführer wurde auch darüber informiert, dass die Zahlstellen verpflichtet seien, die Daten von beitragspflichtigen Versorgungsbezügen zu beurteilen und an die zuständige Krankenkasse zu übermitteln. Bezüglich der geforderten Unterschrift auf den Beitragsbescheiden werde auf die Regelung des § 33 Abs. 5 SGB X verwiesen. Da die Beitragsbescheide, wie auch Mahnungen/Leistungsbescheide mithilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, seien diese auch ohne Unterschrift bzw. Namenswiedergabe rechtsgültig. Es werde darauf hingewiesen, dass die letzte Beitragszahlung am 25.09.2020 erfolgt sei und aktuell eine Beitragsforderung von 465,52 EUR bestehe. Es werde um die Überweisung des offenen Betrages bis spätestens 26.03.2021 gebeten, da ansonsten durch eine Zwangsvollstreckung weitere Kosten anfallen bzw. das bereits angekündigte Leistungsruhen auszusprechen sei.

Im Schreiben vom 18.03.2021 wurden vom Widerspruchsgegner nochmals ausführlich die Gründe für die Widerspruchs- und Klageverfahren bezüglich der Beitragspflicht seiner von der Allianz Lebensversicherungs-AG ausgezahlten Kapitalleistungen aufgeführt. In einem ergänzenden Schreiben vom 21.03.2021 bestätigte er nochmals, dass eine Beitragsfestsetzung aus einer privaten Altersvorsorge nicht rechtmäßig sei.

Die Widerspruchsgegnerin forderte mit Leistungsbescheid vom 26.03.2021 einen Gesamtbetrag von 470,02 EUR (Beiträge vom 01.11.2020 bis 28.02.2021 von 450,52 EUR, Säumniszuschläge 9,50 EUR, Mahngebühren 10,00 EUR). Gegen den Bescheid vom 26.03.2021 wurde am 31.03.2021 Widerspruch erhoben. Er wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Rechtmäßigkeit der Beitragsforderungen noch nicht nachgewiesen worden seien.

Die Widerspruchsgegnerin forderte mit Schreiben vom 07.04.2021 einen Gesamtbetrag von 603,15 EUR. Um eine zwangsweise Einziehung abzuwenden, wurde um eine Zahlung bis 15.04.2021 gebeten.

Mit Leistungsbescheid vom 21.04.2021 machte die Widerspruchsgegnerin einen Gesamtbetrag von 613,65 EUR (inklusive Säumniszuschläge und Mahngebühren) geltend. Dagegen wurde am 30.04.2021 Widerspruch erhoben. Der Widerspruchsführer begründete seinen Rechtsbehelf ausführlich und führte die gleichen Gründe an, wie bei den bereits geführten Widerspruchs- und Klageverfahren. Im Wesentlichen wurde der Widerspruch damit begründet, dass für eine Verbeitragung der Kapitalleistungen der Allianz Lebensversicherungs-AG keine Rechtsbasis bestehe.

Die Widerspruchsgegnerin forderte mit Leistungsbescheid vom 21.05.2021 einen Gesamtbetrag von 758,78 EUR (inklusive Säumniszuschläge und Mahngebühren). Dagegen wurde am 10.06.2021 Widerspruch erhoben. Es wurden in einem identischen Schreiben die gleichen Gründe aufgeführt wie im Widerspruchsschreiben vom 30.04.2021.

Am 30.06.2021 erfolgte vom Widerspruchsführer eine Zahlung über 878,91 EUR. Auch die laufenden Beiträge werden regelmäßig überwiesen, so dass das Beitragskonto des Widerspruchsführers nun ausgeglichen ist. Das Leistungsruhen wurde zum 15.07.2021 beendet.

Vor dem Sozialgericht München ist noch ein Klageverfahren mit dem Az. S 17 KR 386/20 wegen der Festsetzung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen ab 01.01.2017 anhängig.

II. Die zulässigen Widersprüche sind unbegründet.

Der Widerspruchsführer ist bei der Widerspruchsgegnerin seit 01.12.2014 in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert.

Für die Beitragsbemessung in der Krankenversicherung der Rentner ist nach § 237 SGB V außer dem Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern dieser nicht die Beitragsbemessungsgrenze erreicht (§§ 226 Abs. 2, 238 SGB V) auch der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (§ 237 Satz 1 Nr. 2 SGB V) zugrunde zu legen. Gemäß § 237 Satz 2 SGB V gilt die Regelung des § 226 Abs. 2 und die §§ 228, 229 und 231 SGB V entsprechend.

Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten auch Renten der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V). Gemäß § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V gilt 1/120 der Kapitalleistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge (längstens für 120 Monate), wenn an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung tritt oder eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden ist.

Durch die Neufassung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V vom 14.11.2003 (BGBl 2003 I, S. 2190) werden alle Kapitalleistungen, die der Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit dienen, ab 01.01.2004 der Beitragspflicht unterworfen.

Somit sind grundsätzlich ab Auszahlung der Kapitalleistung Beiträge hieraus zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.

Für die Beitragsbemessung in der sozialen Pflegeversicherung gilt dies über § 57 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XI - SGB XI -.

Mit Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) zum 01.01.2004 wurden alle Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterworfen. Bei der Beurteilung der Beitragspflicht ist dabei vom Versicherungsfall (Ablauf der Direktversicherung) auszugehen.

Unmaßgeblich ist, welche weitere Verwendung die *fälligen* Auszahlungsbeträge finden.

Seit 01.01.2020 wurde vom Gesetzgeber in der Krankenversicherung ein monatlicher Freibetrag bei der Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bestimmt.

§ 226 Abs. 2 SGB V – Satz 2 angefügt durch Gesetz vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2913):

Die nach Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 zu bemessenden Beiträge sind nur zu entrichten, wenn die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 insgesamt $\frac{1}{20}$ der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV übersteigen. Überschreiten die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 insgesamt $\frac{1}{20}$ der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, ist von den monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 ein Freibetrag in Höhe von $\frac{1}{20}$ der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV abzuziehen; der abzuziehende Freibetrag ist der Höhe nach begrenzt auf die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5; bis zum 31.12.2020 § 7 und 20 Abs. 1 SGB IV nicht anzuwenden.

Der Freibetrag nach § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V betrug im Jahr 2020 159,25 EUR und ab 01.01.2021 164,50 EUR monatlich ($\frac{1}{20}$ der geltenden monatlichen Bezugsgröße).

In der Pflegeversicherung gibt es keinen Freibetrag für die Berechnung der Pflegeversicherungsbeiträge aus betrieblichen Kapitalleistungen. Hier ist die volle Höhe anzusetzen.

Bei Versicherungspflichtigen gilt für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen der allgemeine Beitragssatz (§ 248 Satz 1 SGB V).

Der allgemeine Beitragssatz beträgt 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder (§ 241 SGB V).

Soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckt ist, hat sie in ihrer Satzung zu bestimmen, dass von ihren Mitgliedern ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag erhoben wird. Die Krankenkassen haben den einkommensabhängigen Zusatzbeitrag als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen jedes Mitglieds zu erheben (kassenindividueller Zusatzbeitragssatz) - § 242 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V.

Mitglieder haben auf der Grundlage des § 242 Abs. 1 Satz 1 SGB V einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag in Höhe 1,1 von Hundert zu zahlen (§ 20 a Satzung AOK Bayern).

Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung beträgt bundeseinheitlich 3,05 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder; er wird durch Gesetz festgesetzt (§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI – Fassung 01.01.2021).

Dementsprechend wurde die monatliche Beitragsbelastung ab 01.01.2021 von der Widerspruchsgegnerin aus den Versorgungsbezügen (mit dem allgemeinen Beitragssatz) berechnet.

Beitragsfestsetzungsbescheid vom 28.01.2021:

Bemessungsgrundlage: Versorgungsbezüge: KV: 683,25 EUR
(847,75 EUR ./ 164,50 EUR)

PV: 847,75 EUR

AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Direktion München
Widerspruchsstelle

Datum
12.10.2021
Blatt
9

Einkommen insgesamt	Krankenversicherung 14,6 %	Krankenversicherung Zusatzbeitrag 1,1 %	Pflegeversicherung 3,05 %	insgesamt
KV: 683,25 EUR PV: 847,75 EUR	99,75 EUR	7,52 EUR	25,86 EUR	133,13 EUR

Die Beitragsneufestsetzung mit Bescheid vom 28.01.2021 erfolgte aufgrund der "Änderung der Berechnungsgrundlagen" zum 01.01.2021 auf monatlich 133,13 EUR (Krankenversicherung: 107,27 EUR, Pflegeversicherung: 25,86 EUR). Die „Änderung“ ergab sich, da der Freibetrag nach § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V (1/20 d. monatlichen Bezugsgröße) ab 01.01.2021 von 159,25 EUR (2020) auf mtl. 164,50 EUR erhöht wurde.

Die Beitragspflicht der Kapitaleistungen des Widerspruchsführers wurde auch vom Bayerischen Landessozialgericht durch die Abweisung der Berufung am 21.11.2019 rechtskräftig festgestellt (Az. L 4 KR 568/17).

Versicherungspflichtige tragen die Beiträge aus den Versorgungsbezügen allein (vgl. § 250 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Dies gilt ebenso für die Zusatzbeiträge, die nach § 220 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB V als Beiträge zur Krankenversicherung gelten. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind vom Mitglied nach § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI in voller Höhe allein zu tragen.

Die Beiträge sind von demjenigen zu zahlen, der sie zu tragen hat (vgl. § 252 Abs. 1 Satz 1 SGB V).

Hier sind die Beiträge aus den Versorgungsbezügen vom Widerspruchsführer zu zahlen. Die Krankenversicherungsbeiträge werden an die nach § 28i SGB IV zu-

ständige Einzugsstelle gezahlt. Das ist die Krankenkasse, die die Krankenversicherung durchführt, hier die Widerspruchsgegnerin.

Die Beiträge zur Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen werden ebenfalls an die zuständige Krankenkasse gezahlt (vgl. § 60 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB XI).

Für die nicht von der Zahlstelle einzubehaltenden und abzuführenden Beiträge der pflichtversicherten Versorgungsbezieher gilt § 23 Abs. 1 SGB IV. Nach Satz 1 wird der Fälligkeitstag durch die Regelungen der Satzung bestimmt.

Laufende Beiträge, die geschuldet werden, sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung und den Entscheidungen des GKV-Spitzenverbandes fällig (§ 23 Abs. 1 Satzung AOK Bayern).

Die Beiträge werden für den jeweiligen Beitragsmonat erhoben. Sie sind bis zum 15. des dem Beitragsmonat folgenden Monats (Fälligkeitstag) zu zahlen (§ 10 Abs. 1 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler vom 27.10.2008, zuletzt geändert am 18.03.2020).

Der Widerspruchsführer hatte zum Zeitpunkt der Zusendung des Leistungsbescheides am 21.05.2021 letztmalig am 25.09.2020 eine Zahlung an die Widerspruchsgegnerin geleistet.

Wegen des ab 01.01.2020 gültigen Freibetrages nach § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V von monatlich 159,25 EUR (2020) wurden die Beiträge im November 2020 rückwirkend ab 01.01.2020 überprüft und neu berechnet. Durch die auf dem Beitragskonto erfolgte Verrechnung des Gutschriftbetrages waren die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bis 31.10.2020 vollständig bezahlt.

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf 50 EUR nach unten abge-

rundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 EUR ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 SGB IV).

Zahlungspflichtige, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, werden gemahnt. Die AOK Bayern erhebt hierfür Mahngebühren. Die Mahngebühren betragen 0,5 v.H. des Mahnbetrages; mindestens 5 EUR und höchstens 150 EUR. Die Mahngebühren werden auf volle Euro aufgerundet. Bei einem Mahnbetrag unter 100 EUR werden keine Mahngebühren erhoben (§ 23 Abs. 2 und 3 Satzung AOK Bayern).

Mit Leistungsbescheid vom 21.05.2021 machte die Widerspruchsgegnerin einen Gesamtbetrag von 758,78 EUR geltend (Beiträge vom 01.11.2020 bis 30.04.2021: 716,78 EUR, Säumniszuschläge: 22,00 EUR, Mahngebühren: 20,00 EUR).

Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wurden zu Recht aus den betrieblichen Kapitalleistungen berechnet und festgesetzt. Die Beiträge und Gebühren werden im Leistungsbescheid vom 21.05.2021 rechtmäßig gefordert.

Hinsichtlich der Einwendungen des Widerspruchsführers wird darauf verwiesen, dass das Bayerische Landessozialgericht am 21.11.2019 rechtskräftig die Berufung des Widerspruchsführers zurückgewiesen hat und es sich bei diesem Rechtsstreit ebenfalls um die Verbeitragung der Auszahlungen der Allianz Lebensversicherungs-AG zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gehandelt hat (Az. L 4 KR 568/17).

Durch laufende Zahlungen ist das Beitragskonto des Widerspruchsführers nun ausgeglichen.

Aus den beigefügten 2 Aufstellungen ergeben sich die Berechnung der Beiträge sowie die laufenden Zahlungen.

Erwies sich der angefochtene Bescheid daher als zutreffend, so musste der hiergegen erhobene Widerspruch als unbegründet abgewiesen werden.

Dieser Bescheid ergeht auch im Namen der Pflegekasse.

III. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 63 Sozialgesetzbuch X - SGB X -.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit (www.lsg.bayern.de).

gez. Claus Herrmann

gez. Daniel Fritsch

gez. Stefan Motsch

gez. Arnold Stimpfl



ausgefertigt:


Felber
Direktor

Dr. Rüter Arnd, V373722832

Berechnung Krankenversicherungsbeiträge:

Zeitraum	beitragspfl. Versorgung.bezug	Bemessungsgrundlage	KV	monatlicher Beitrag KV (Krankenversicherung)	Tage/Monate	Beitrag KV
vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	847,75	688,50	15,70 %	108,09	12 M.	1.297,08 €
vom 01.01.2021 bis 31.05.2021	847,75	683,25	15,70 %	107,27	5 M.	536,35 €

Bemessungsgrundlage 2020: 847,75 EUR - Betriebsrentenfreibetrag 159,25 EUR = 688,50 EUR

Bemessungsgrundlage 2021: 847,75 EUR - Betriebsrentenfreibetrag 164,50 EUR = 683,25 EUR

(Der Betriebsrentenfreibetrag gilt nur für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge)

Berechnung Pflegeversicherungsbeiträge:

Zeitraum	beitragspfl. Versorgung.bezug	Bemessungsgrundlage	PV	monatlicher Beitrag PV (Pflegeversicherung)	Tage/Monate	Beitrag PV
vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	847,75	847,75	3,05 %	25,86	12 M.	310,32 €
vom 01.01.2021 bis 31.05.2021	847,75	847,75	3,05 %	25,86	5 M.	129,30 €

Gesamtbeitrag 2.273,05 €

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen

Kontoinformation

Versicherter: Dr. Arnd Rüter **Versicherungsnummer:** V373722832

Monat	Beitrag monatlich	Säumniszuschläge	Mahngebühren	Ihre Zahlungen vom	Einzahlung
Jan 20	133,95 EUR			31.01.2020	158,96 EUR
Feb 20	133,95 EUR				
Mrz 20	133,95 EUR			03.03.2020	158,96 EUR
Apr 20	133,95 EUR	1,50 EUR			
Mai 20	133,95 EUR	3,00 EUR		29.05.2020	476,88 EUR
Jun 20	133,95 EUR				
Jul 20	133,95 EUR	1,50 EUR		28.07.2020	317,92 EUR
Aug 20	133,95 EUR				
Sep 20	133,95 EUR	1,50 EUR		25.09.2020	317,92 EUR
Okt 20	133,95 EUR				
Nov 20	133,95 EUR				
Dez 20	133,95 EUR	0,50 EUR			
Jan 21	133,13 EUR	1,50 EUR	5,00 EUR		
Feb 21	133,13 EUR	3,00 EUR	5,00 EUR		
Zwischensumme	1.873,66 EUR	12,50 EUR	10,00 EUR		1.430,64 EUR
Rückstand in Höhe von	470,02 EUR	(siehe Leistungsbescheid vom 26.03.2021)			
Mrz 21	133,13 EUR	4,50 EUR			
Apr 21	133,13 EUR	5,50 EUR	5,00 EUR		
Mai 21	133,13 EUR	7,00 EUR	5,00 EUR		
Jun 21	133,13 EUR	8,00 EUR	5,00 EUR	30.06.2021	878,91 EUR
Erlaß von Säumniszuschlägen (6,00 EUR) und Mahngebühren (20,00 EUR)					
Jul 21	133,13 EUR			15.07.2021	26,00 EUR
Aug 21	133,13 EUR			16.08.2021	133,13 EUR
				14.09.2021	133,13 EUR
Summen:	2.672,44 EUR	37,50 EUR	25,00 EUR		2.734,94 EUR

Rückstand 0,00 EUR

(Stand 27.09.2021)

Absender:

AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Direktion München
Widerrufsstelle
München Str. 60 • 85221 Dachau
Tel. 08131 378-0 • Fax 089 5444-1430110

Aktenzeichen **M 1303/21 u** **RSt/eg**



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
20.10.21 / dm id
Deutsche Post 

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen